

01.055

**Botschaft  
zum Bundesbeschluss über die Schweizer Beteiligung  
an der multinationalen Kosovo Force (KFOR)**

vom 12. September 2001

---

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Frau Präsidentin,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zu einem einfachen Bundesbeschluss über die Schweizer Beteiligung an der multinationalen Kosovo Force (KFOR) mit dem Antrag auf Zustimmung.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

12. September 2001

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

11613

---

## Übersicht

*Am 23. Juni 1999 fällte der Bundesrat den Grundsatzentscheid, das österreichische Kontingent (AUCON), das im Rahmen der deutschen Brigade der KOSOVO FORCE (KFOR) eingesetzt wird, mit einer «Swiss Company» (SWISSCOY) von maximal*

*160 Personen bis Ende 2000 zu unterstützen. Der Bundesrat hat diesen friedensunterstützenden Einsatz am 25. Oktober 2000 in gleichem Rahmen und Umfang bis Ende 2001 verlängert. Grundlage für diesen Einsatz war Artikel 66 des Militärgesetzes (MG). Dieser Artikel sah vor, dass der Friedensförderungsdienst grundsätzlich unbewaffnet zu erfolgen hat. Nur einzelne Personen konnten zum Selbstschutz bewaffnet werden.*

*Die Erfahrungen vor Ort haben aber gezeigt, dass die Einsatzmöglichkeiten unbewaffneter Friedenstruppen in Krisenregionen aus Sicherheitsgründen stark eingeschränkt sind. Das trifft auf die SWISSCOY zu. Der Bundesrat beantragte deshalb in seiner Botschaft vom 27. Oktober 1999 eine Änderung des Artikels 66 MG, damit je nach Einsatz vor Ort das gesamte Kontingent bewaffnet werden kann, um sich selber zu schützen und um seinen Auftrag zu erfüllen. Die Vorlage wurde am 10. Juni 2001 vom Volk in der Referendumsabstimmung angenommen und vom Bundesrat per 1. September 2001 in Kraft gesetzt.*

*Nach dem neuen Artikel 66b Absatz 4 MG, der ebenfalls Gegenstand der Änderung des Militärgesetzes war, bedarf ein bewaffneter Einsatz von mehr als 100 Angehörigen der Armee oder einer Dauer von mehr als drei Wochen der Zustimmung der Bundesversammlung. Dies trifft auf den SWISSCOY-Einsatz zu, wie er in der vorliegenden Botschaft vorgeschlagen wird.*

*Mit dem vorliegenden einfachen Bundesbeschluss soll die Fortführung des Einsatzes der SWISSCOY in der multinationalen KFOR im bisherigen Rahmen und Umfang bis zum 30. September 2000 und ab 1. Oktober 2002 bis zum 31. Dezember 2003 unter den veränderten Rahmenbedingungen (Optimierung der Bewaffnung) genehmigt werden.*

# Botschaft

## 1 Allgemeiner Teil

### 1.1 Ausgangslage

Im Sicherheitspolitischen Bericht 2000 wurde die Notwendigkeit internationaler Kooperation aufgezeigt. Der Friedensförderungsdienst, als in unserem eigenen Interesse liegender Beitrag zur internationalen Sicherheit, war bereits nach dem Bericht 90 ein Auftrag der Armee. Die Schweiz hat in der Folge mit unbewaffnetem Personal einen wertvollen Beitrag zu solchen Operationen geleistet. Wesentliche Erkenntnisse und Erfahrungen konnten mit dem Einsatz der so genannten «Gelbmützen» (Swiss Headquarters Support Unit, SQHSU) zu Gunsten der OSZE-Mission in Bosnien-Herzegowina gesammelt werden. Dieser Einsatz wurde Ende 2000 erfolgreich abgeschlossen. Seit Mitte 1999 steht die Swiss Company (SWISSCOY), eine massgeschneiderte Dienstkompanie mit zusätzlichen Stabs- und Unterstützungselementen, im Rahmen der KOSOVO FORCE (KFOR) im Einsatz, insbesondere für Trinkwasseraufbereitung, Transporte, sanitätsdienstliche Unterstützung und Betriebsstoffversorgung.

#### *Rechtslage*

Die völkerrechtliche Grundlage für den Einsatz der KFOR ist die UNO-Sicherheitsrats-Resolution 1244 vom 10. Juni 1999 sowie das militärtechnische Abkommen zwischen der KFOR einerseits und den Regierungen der Bundesrepublik Jugoslawien und der Republik Serbien andererseits vom 9. Juni 1999. Der Einsatz der SWISSCOY erfolgte mit Beschluss des Bundesrates vom 23. Juni 1999, war bis Ende 2000 befristet und auf maximal 160 Personen beschränkt. Ein Bundesratsbeschluss vom 11. August 1999 ermächtigte den Chef VBS, mit Österreich ein bilaterales Abkommen betreffend die Einzelheiten der Zusammenarbeit der SWISSCOY zu Gunsten des österreichischen Kontingents (AUCON) abzuschliessen. Im Weiteren genehmigte der Bundesrat den Abschluss eines so genannten «Financial Agreement» und eines «Participation Agreement» mit der NATO. Diese beiden Abkommen regeln die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen KFOR-Staaten sowie Finanzierungsfragen. Am 25. Oktober 2000 beschloss der Bundesrat die Verlängerung des Einsatzes der SWISSCOY im gleichen Rahmen und Umfang bis Ende 2001 und am 12. September 2001 ein weiteres Mal bis Ende September 2002.

Bis anhin konnten die Angehörigen der SWISSCOY, auf Grund des bisherigen Artikels 66 des Militärgesetzes (MG), grundsätzlich nur unbewaffnet ihren Dienst leisten. Nach dieser Bestimmung durften nur einzelne Personen zum Selbstschutz bewaffnet werden.

Deshalb beantragte der Bundesrat in seiner Botschaft vom 27. Oktober 1999 (BBl 2000 477) betreffend die Änderung des Militärgesetzes eine Revision des Artikels 66, um je nach Einsatz und Situation vor Ort das gesamte Kontingent zu bewaffnen, damit es sich selber schützen und seinen Auftrag erfüllen kann. Die Vorlage wurde am 6. Oktober 2000 in beiden Kammern in der Schlussabstimmung (BBl 2000 5144) und am 10. Juni 2001 vom Volk in der Referendumsabstimmung angenommen. Sie ist vom Bundesrat per 1. September 2001 in Kraft gesetzt worden.

Für die Anordnung des SWISSCOY-Einsatzes im bisherigen Rahmen war nach altem Recht der Bundesrat zuständig. Nach dem ab 1. September 2001 geltenden neuen Recht kommen bei jedem bewaffneten Einsatz, auch wenn er sich im Rahmen des alten Rechts bewegt (Bewaffnung einzelner Personen zum Selbstschutz), die parlamentarischen Mitwirkungsmechanismen (Art. 66b MG) zur Anwendung (vgl. auch Ziff. 1.2). Das heisst für den vorliegenden Fall, dass auch für eine Verlängerung des Einsatzes im bisherigen Rahmen bis Ende September 2002, die der Bundesrat am 12. September 2001 beschlossen hat, die Genehmigung der Bundesversammlung erforderlich ist. Gegenstand der vorliegenden Botschaft ist also einerseits die Genehmigung des Einsatzes im bisherigen Rahmen ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung bis am 30. September 2002, andererseits die anschliessende Weiterführung des Einsatzes mit einer verstärkten Bewaffnung. Letztere kann aus personellen und ausbildungstechnischen Gründen erst ab jenem Zeitpunkt erfolgen.

Nach Artikel 66 MG müssen Friedensförderungseinsätze auf einem UNO- oder OSZE-Mandat beruhen und den Grundsätzen der schweizerischen Aussen- und Sicherheitspolitik entsprechen. Die Teilnahme an friedensfördernden Einsätzen ist freiwillig.

Nach Artikel 66a Absatz 1 MG kann der Bundesrat je nach Bedarf und Situation vor Ort die eingesetzten Personen und Truppen zum Selbstschutz und zur Erfüllung des Auftrages bewaffnen. Die Teilnahme an Kampfhandlungen zur Friedenserzwingung ist ausgeschlossen. Der Bundesrat bestimmt auf Grund des internationalen Mandats für den jeweiligen Einsatz die Zusammensetzung und Bewaffnung des Kontingents.

### *Sicherheitslage*

In der Krisenregion Kosovo leistet die KFOR, in enger Abstimmung mit dem Bevollmächtigten des UNO-Generalsekretärs für den Kosovo und dessen zivilen Organen, einen entscheidenden Beitrag zur Schaffung stabiler Verhältnisse. Die Lage im Balkanraum hat sich nach dem Machtwechsel in der Bundesrepublik Jugoslawien im Herbst 2000 zwar etwas entspannt. In den letzten Monaten jedoch hat sich der ethnisch begründete Konflikt – als Folge grenzüberschreitender Aktivitäten albanischer bewaffneter Gruppierungen – auf Mazedonien ausgedehnt. Dies zeigt mit aller Deutlichkeit, wie eng die Stabilität der inneren Sicherheit in allen Staaten der Region miteinander verknüpft ist. Die internationale Gemeinschaft versucht darum, mit intensivem Einsatz den Ausbruch eines eigentlichen Bürgerkrieges in Mazedonien zu verhindern.

Im Kosovo bleibt der Einsatz der KFOR, wie übrigens auch jener der UNO-Mission im Kosovo (UNMIK) für die Stabilisierung auf längere Sicht hinaus notwendig.

### *Bisherige Erkenntnisse und Erfahrungen*

Die Erfahrungen seit Beginn des SWISSCOY-Einsatzes zeigen, dass die Integration der SWISSCOY in einen multinationalen Verband keine wesentlichen Probleme aufwirft. Die Leistung der SWISSCOY wird von allen Partnern sehr geschätzt. Die von der Schweiz im «Participation Agreement» festgelegten Vorbehalte werden durch die multinationalen Kommandostellen respektiert.

Die Milizangehörigen, die den Grossteil des Schweizer Kontingents bilden, bringen ihre zivilen Kenntnisse und Erfahrungen ein, was sich positiv auf die gesamte Unterstützungsleistung des Kontingents auswirkt. Diese Kenntnisse wären bei Berufssoldaten in dieser Breite kaum vorhanden.

Die Einsatzmöglichkeiten unbewaffneter Friedenstruppen in Krisenregionen sind aus Sicherheitsgründen stark eingeschränkt. In den meisten heutigen friedensunterstützenden Einsätzen ist eine Bewaffnung zum Selbstschutz unerlässlich. Auf Grund der bisherigen Einschränkungen in der Bewaffnung zum Selbstschutz mussten die Kooperationspartner aus dem österreichischen und deutschen Kontingent deshalb den Schutz für die SWISSCOY-Angehörigen übernehmen. Selbst Kompensationsmassnahmen der Schweiz (z.B. elektronisches Überwachungssystem) vermochten das Defizit an solidarischer Beteiligung bei Bewachungsaufgaben nicht auszugleichen.

## **1.2 Die Notwendigkeit eines Bundesbeschlusses**

Nach Artikel 66b Absatz 3 MG muss der Bundesrat bei einem bewaffneten Einsatz vorgängig die Aussenpolitischen und Sicherheitspolitischen Kommissionen beider Räte anhören. Ein bewaffneter Einsatz von mehr als 100 Angehörigen der Armee oder einer Dauer von mehr als drei Wochen bedarf der Zustimmung der Bundesversammlung (Art. 66b Abs. 4 MG). Alle diese Aspekte treffen auf den SWISSCOY-Einsatz, wie er in dieser Botschaft vorgeschlagen wird, zu. In dringlichen Fällen kann der Bundesrat die Genehmigung der Bundesversammlung nachträglich einholen.

## **1.3 Vorverfahren**

Es liegt in der Natur der Sache, dass die vorliegende Botschaft nicht Gegenstand eines Vernehmlassungsverfahrens bei Kantonen, politischen Parteien und interessierten Kreisen sein konnte.

## **2 Besonderer Teil**

### **2.1 Aufgaben**

Das österreichische Kontingent AUCON nimmt, unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Einschränkungen, im Einsatzraum von KFOR Überwachungs-, Sicherungs-, Schutz- und allfällige Unterstützungsaufgaben wahr.

Die SWISSCOY erbringt primär Unterstützungsleistungen zu Gunsten AUCON, darüber hinaus auch für die übergeordnete multinationale Brigade Süd. Sie umfassen:

- Mitwirkung beim Betrieb und Ausbau des gemeinsamen Camps;
- Trinkwasseraufbereitung und -verteilung;
- Transporte;
- sanitätsdienstliche Unterstützung;
- medizinische Versorgung;
- Betriebsstoffversorgung und -verteilung;
- Verpflegungsdienste.

Zudem werden Leistungen im Rahmen der zivil-militärischen Zusammenarbeit (Civil Military Co-operation, CIMIC) und in der Genieunterstützung, insbesondere im Brückenbau, erbracht.

Diese Leistungen sollen fortgesetzt werden.

Das Militärpolizei-Detachement nimmt folgende Aufgaben wahr:

- kriminal- und sicherheitspolizeiliche Aufgaben;
- Beratung in Sicherheits- und Polizeifragen zu Gunsten der SWISSCOY;
- Zusammenarbeit mit den internationalen Militärpolizei-Diensten (z.B. Österreich, Deutschland) und des Stabes der multinationalen Brigade Süd.

Die SWISSCOY wird sich an gewaltsamen Massnahmen der Friedensdurchsetzung nicht beteiligen, was den Selbstschutz sowie die Notwehrhilfe jedoch nicht einschränkt.

Neu soll sich die SWISSCOY ab Oktober 2002 turnusgemäss an den Vorkehrungen zur Sicherung des gemeinsamen Camps und mit einem Lufttransportelement am KFOR-Einsatz beteiligen.

## **2.2 Notwendigkeit der Bewaffnung**

Die Partnerkontingente sollen ab Oktober 2002 von Schutz- und Sicherungsaufgaben, die sie in der Vergangenheit mit beträchtlichen Abstrichen an die eigene Auftragsbefriedigung zu Gunsten der SWISSCOY erbrachten, entlastet werden. Das schweizerische Kontingent soll befähigt werden, die eigenen Sicherheitsbedürfnisse eigenständig abzudecken.

Alle Angehörigen der SWISSCOY sollen mit einer persönlichen Waffe (Sturmgewehr, Pistole, Maschinenpistole, bei Bedarf auch Pfefferspray) ausgerüstet werden.

Die SWISSCOY soll neu über einen Sicherungszug verfügen, der folgende Aufträge zu erfüllen hat:

- Sicherung des gemeinsamen CAMP CASABLANCA in Suva Reka im Turnus mit den Partnerkontingenten;
- Schutz von Konvois, welche unter schweizerischem Kommando durchgeführt werden;
- Schutz von Arbeitsorten ausserhalb des CAMP CASABLANCA. Es geht dabei primär um die Bewachung von Baustellen, an welchen die SWISSCOY tätig ist.

Der Sicherungszug soll im Rahmen der Campsicherung Strassenkontrollen und Patrouillen durchführen. Er soll mit fünf Radschützenpanzern 93 «PIRANHA», inklusiv der Bordwaffe (12,7 mm Maschinengewehr, Nebelwerfer), ausgerüstet werden.

## 2.3

### **Luftransportelement**

Der Bundesratsbeschluss vom 23. Juni 1999 sah bereits die Möglichkeit vor, die SWISSCOY durch ein helikoptergestütztes Luftransportelement zu verstärken. Bislang konnte auf diese Option verzichtet werden, da ausreichend Transporthelikopter anderer Nationen zur Verfügung standen. In der Zwischenzeit hat sich jedoch die Lage geändert. Im Raum der multinationalen Brigade Süd verfügt einzig die Bundeswehr noch über gemischte Heeresfliegerkräfte, auf deren Unterstützung die SWISSCOY in der Vergangenheit stets zählen konnte. Diese Luftransportmittel sind ausreichend ausgelegt für Verbindungs-, Sanitäts- und Lastenflüge bei Tageslicht und guten Wetterbedingungen. Es bestehen indessen Einschränkungen hinsichtlich mittlerer Luftransportkapazität bei schwierigen Sichtbedingungen und im Nachteinsatz.

Abklärungen vor Ort haben ergeben, dass diese Lücke mit einem schweizerischen Transporthelikopter SUPER PUMA ab Oktober 2002 geschlossen werden könnte. Dadurch würde die Einsatzflexibilität der gemischten Heeresfliegerstaffel im Gebirge und bei Nacht erhöht.

Der Einsatzraum soll sich auf das Verantwortungsgebiet der KFOR erstrecken und folgende Leistungen umfassen:

- Lastentransporte (Innen-, Aussenlasten);
- Personentransporte;
- Brandbekämpfung.

Der Einsatz soll unter in der Schweiz gültigen Flugverfahren erfolgen. Bei erhöhter Bedrohungslage finden keine Flüge statt. Eine Bewaffnung der eingesetzten Maschine ist nicht vorgesehen.

Das schweizerische Luftransportelement soll dem schweizerischen nationalen Befehlshaber unterstellt, der gemischten Heeresfliegerstaffel der multinationalen Brigade Süd zur Zusammenarbeit zugewiesen und auf dem Flugfeld Toplicane, zwischen Prizren und Suva Reka gelegen, stationiert sein (siehe Karte im Anhang). Dies ermöglicht eine gemeinsame Nutzung der vorhandenen technischen Infrastruktur und dient dem Schutz von Personal und Gerät.

## 2.4

### **Kontingentsumfang und Struktur**

Um seine bisherigen Aufgaben weiterhin erfüllen und zudem die Sicherungsaufgaben und die Aufgaben des Luftransportelements übernehmen zu können, muss der Bestand der SWISSCOY ab Oktober 2002 personell aufgestockt werden. Er soll maximal 220 Personen betragen.

## **2.5**

### **Unterstellungsverhältnisse und Zusammenarbeit**

Die Angehörigen der SWISSCOY sind wie bis anhin dem schweizerischen Kontingentskommandanten unterstellt. Der Kontingentskommandant hat die Disziplinarstrafgewalt nach schweizerischem Dienstreglement. Er ist dem Chef des Führungsstabes des Generalstabschefs unterstellt.

Über Einsatzbegehren der Partner, die besonderer Regelungen bedürfen, entscheidet der Generalstabschef, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Chef des VBS oder allenfalls dem Bundesrat.

## **2.6**

### **Dauer des Einsatzes**

Der optimierte Einsatz soll auf eine Dauer von 15 Monaten befristet sein, d.h. ab Anfang Oktober 2002 bis zum 31. Dezember 2003. Vor Ablauf dieser Frist muss erneut eine Beurteilung der Lage vorgenommen werden, um das weitere Vorgehen festzulegen. Eine allfällige Verlängerung des bewaffneten Einsatzes der SWISSCOY nach dem 31. Dezember 2003 muss dem Parlament zur Genehmigung unterbreitet werden, sofern die Voraussetzungen von Artikel 66b Absatz 4 MG dann noch erfüllt sind.

Sollten sich die Umstände vor Ort innerhalb dieser zwei Jahre wesentlich verändern, wird der Bundesrat die Situation neu beurteilen. Der Bundesrat wird die Aussen- und Sicherheitspolitischen Kommissionen beider Räte regelmässig über die Entwicklung der Lage orientieren.

## **3**

### **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

### **3.1**

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Die nachfolgende Aufstellung schätzt die Ausgaben für die Fortführung des Einsatzes vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2003 im bisherigen Rahmen sowie für die Abdeckung der weiteren Aufgaben. Richtungsgebend sind die bisherigen Einsatzerfahrungen. Die Gesamtausgaben für beide Jahre betragen 70,5 Millionen Franken. Davon wurden dem Parlament 33 Millionen Franken mit der Botschaft zum Voranschlag 2002 beantragt. Die Mittel für das Jahr 2003 sind im Finanzplan berücksichtigt und werden dem Parlament mit dem Bericht zum Finanzplan 2003–2005 zur Kenntnis gebracht.

In der Ausgabenübersicht nicht berücksichtigt sind die Instandstellung des verwendeten Materials nach einem Mandatsende sowie die Treibstoffkosten von rund 850 Franken pro Flugstunde für den Einsatz des SUPER PUMA. Namentlich die Treibstoffkosten sind im VBS-Budget und -Finanzplan bereits erhalten, da das Flugstundenbudget durch den SWISSCOY-Auftrag grundsätzlich unverändert bleibt.

Die Ausgaben für den Einsatz der SWISSCOY unter der Hauptrubrik 510.3170.001 „Friedensförderung“ verteilen sich wie folgt :

	2002		2003
	1.1.–30.9.	1.10.–31.12.	1.1.–31.12.
<b>510.3179.111 Friedenserhaltende Operationen</b>			
Basisausgaben, Material, Nach- und Rückschub, Campsicherung	4 125 000	2 085 000	5 560 000
Betriebsausgaben, Versicherungen	1 500 000	725 000	2 900 000
Einmieten von Flugleistungen	2 850 000	950 000	3 900 000
Gebühren, Taxen, Reisespesen	75 000	25 000	100 000
Civil Military Co-operation (CIMIC)	375 000	125 000	500 000
Helikopterdetachment (Zusatzkosten, ohne Flugbetriebskosten)	0	515 000	165 000
<b>510.3179.095 Personalbezüge</b>			
Personalausgaben	12 000 000	5 500 000	22 000 000
Projektbezogene Mitarbeiter Zentrale	1 425 000	725 000	2 375 000
<b>Total SWISSCOY</b>	<b>33 000 000</b>		<b>37 500 000</b>
<b>Total SWISSCOY 2002 / 2003</b>		<b>70 500 000</b>	

### 3.2 Personelle Auswirkungen

Die Befähigung zum Kontingentschutz und das Lufttransportdetachment erfordern eine Anpassung des Kontingentsbestandes auf neu maximal 220 Angehörige ab Oktober 2002. Zur Verbesserung zielgerichteter Kandidatenidentifikation sollen neu militärische Spezialfunktionen besetzt werden, also Angehörige der Armee, die bereits in den militärischen Schulen und Kursen ausgebildet sind.

Die anfallenden administrativen Mehrarbeiten erfordern bei der Abteilung Friedenserhaltende Operationen im Generalstab zusätzlich fünf projektbezogene Stellen. Diese sollen VBS-intern kompensiert werden. Für das Ausbildungszentrum Friedenserhaltende Operationen braucht es zusätzlich temporär (d.h. zweimal acht Wochen pro Jahr) fünf Berufsmilitärs (Of oder höhere Uof) und zwanzig Zeitkader.

## 4

### Legislaturplanung

Die Vorlage wird im Bericht über die Legislaturplanung 1999–2003 vom 1. März 2000 zwar nicht im Einzelnen erwähnt, wird jedoch unter Ziel 2 «Ausbau der aussen- und sicherheitspolitischen Präsenz in den Bereichen Friedensförderung», Richtlinie 3 «Multinationaler und bilateraler Einsatz zur Friedensförderung und Konfliktbearbeitung – Schweizerisches Engagement im Balkan» angekündigt (BBl 2000 2282 f.).

## 5

### Rechtsform

Der vorliegende Bundesbeschluss stellt einen Einzelakt der Bundesversammlung dar, der in einem Bundesgesetz ausdrücklich vorgesehen ist (Art. 173 Abs. 1 Bst. h BV). Da er weder rechtsetzend ist, noch dem Referendum untersteht, wird er in die Form des einfachen Bundesbeschlusses gekleidet (Art. 163 Abs. 2 BV).

Für die Dauer des Einsatzes zwischen dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung und dem Beschluss der Bundesversammlung handelt es sich um eine nachträgliche Genehmigung. Der Bundesrat geht davon aus, dass es sachlich unsinnig wäre, den laufenden Einsatz zu unterbrechen und dass die Voraussetzung für eine nachträgliche Genehmigung (Art. 66b Abs. 4 MG) in diesem Sinne erfüllt ist. Es bleibt der Bundesversammlung überlassen, das parlamentarische Sonderverfahren nach Artikel 11 Absatz 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes (SR 171.11, Behandlung durch beide Räte in der gleichen Session, beispielsweise in der Wintersession 2001) anzuwenden. Gegen einen Unterbruch des Einsatzes bis zur parlamentarischen Genehmigung spricht auch der Umstand, dass der Einsatz faktisch bis Ende September 2002 im bisherigen Rahmen weitergeführt werden soll.

# Karte Region Kosovo

